

Digitale Kinderrechte: Eine Idee steckt in den Kinderschuhen

Hannah Wissler



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Hendrik Scheja & Isabel Ecker



Hannah hat Jura an der Freien Universität Berlin studiert und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Hausfeld Rechtsanwälte LLP. Sie war während ihres Studiums als studentische Hilfskraft im Bereich Datenschutz tätig und hat sich mit künstlicher Intelligenz und Algorithmen in der Strafverfolgung auseinandergesetzt.

Die neue Generation Alpha (ca. 2010 - 2025) wächst vollständig im digitalen Zeitalter auf. Fast jeder Aspekt des Lebens von Kindern hat nun eine Online-Dimension. Dadurch gibt es keine klare Trennung zwischen ‚Offline‘ und ‚Online‘ mehr. Bereits vor der Geburt können Kinder digitale Spuren hinterlassen, zum Beispiel, wenn Eltern das Ultraschallbild oder den Namen des Kindes auf sozialen Medien wie *Instagram*, *Facebook* oder *TikTok* veröffentlichen (sog. *Sharenting*).

Den ersten eigenen Kontakt mit der digitalen Welt können Kinder im sehr jungen Alter spielerisch über das Interagieren mit sog. *Smart Toys* haben. Der Begriff *Smart Toys* bezeichnet kurz gesagt das Internet der Dinge für Kinder. Intelligentes Spielzeug erkennt seine Umgebung und interagiert mit dieser, etwa durch Gesichts- oder Spracherkennung. Kinder können das Spielzeug unter anderem per App oder über die Sprachschnittstelle verwenden. Eltern sind ebenfalls in der Lage, auf das Spielzeug zuzugreifen und damit die Aktivitäten des Kindes zu beobachten.¹ Ein bekanntes Beispiel ist *Hello Barbie*, eine Barbie, die Gespräche aufzeichnet, verarbeitet und passende Antworten generieren kann.²

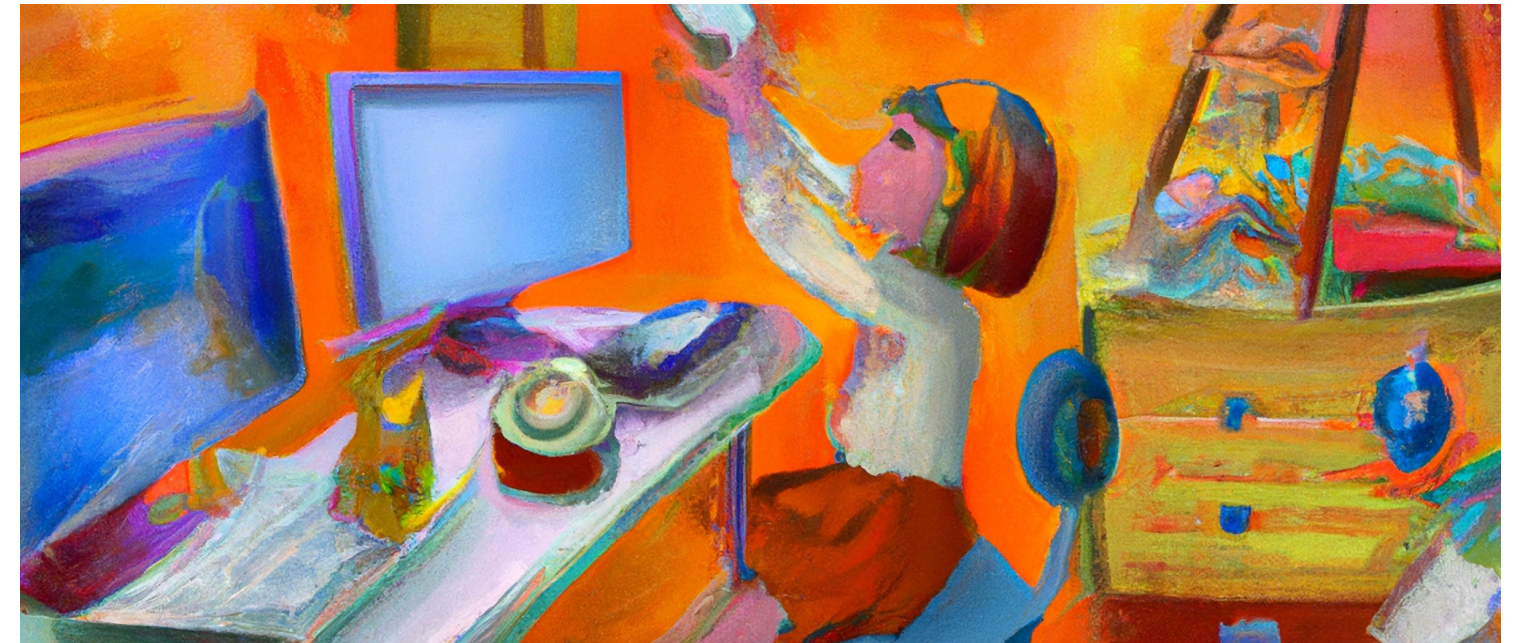
Ein Großteil der Kommunikation findet in der Online-Welt über Text, Fotos oder Videos statt. Bereits ab sechs Jahren oder jünger können Kinder spezielle Angebote von bekannten Diensten wie *YouTube Kids* oder *Messenger Kids* nutzen. Dort können Eltern unter anderem den Zugang zu bestimmten Inhalten beschränken und die Aktivitäten ihres Kindes über ihr eigenes Konto nachverfolgen.³ In fortgeschrittenem Alter registrieren sich Kinder und Jugendliche selbst auf Plattformen wie *Instagram*, *Snapchat* oder *TikTok*.

Die digitale Welt wurde ursprünglich nicht für Kinder und Jugendliche entwickelt.⁴ Das führt unter anderem dazu, dass sie im Internet mit den gleichen Inhalten und Problemen konfrontiert werden wie Erwachsene. Die digitale Welt bringt somit nicht nur Vorteile mit sich. Zu den Nachteilen zählen insbesondere Fake News⁵ und das Sammeln von Daten mit dem Ziel der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils, um personalisierte Inhalte zu präsentieren. Bei Kindern und Jugendlichen besteht bei der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen die Besonderheit, dass Daten von

Geburt an gesammelt werden können. Dadurch werden die Persönlichkeitsprofile viel detaillierter, wodurch sich die Gefahr von Identitätsdiebstahl und Betrug erhöht.

Weitere Problematiken sind die Konfrontation mit unpassenden Inhalten wie Gewaltverherrlichungen oder die Kommunikation mit gefährlichen Kontakten, die – in den schlimmsten Fällen – zu sexueller Ausbeutung, Gewalt oder dem Beitritt einer extremistischen oder sogar terroristischen Gruppe führen können.

Damit Kinder die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen können, müssen die Risiken und Gefahren minimiert werden. Digitale Kinderrechte haben die Aufgabe, Kindern zum einen die Vorteile der Digitalisierung zu ermöglichen und sie zum anderen vor den Risiken hinreichend zu schützen. Bei der rechtlichen Ausgestaltung werden zwei Möglichkeiten diskutiert: Eine Möglichkeit basiert auf der Auslegung bestehen-



der Kinderrechte (vgl. Kapitel A), um sie auf die digitale Umgebung anzuwenden. Als andere Idee wird die Formulierung spezifischer digitaler Kinderrechte vorgeschlagen (vgl. Kapitel C).

¹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, *Smarte Spielzeuge – Lernhilfen oder Spione*, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

² Biselli, *Abhörpuppen im Kinderzimmer: und wer ist eigentlich dafür verantwortlich?*, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

³ *YouTube*, AGB, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023); *Messenger Kids*, Webseite, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

⁴ *UN-Kinderrechtsausschuss*, General Comments No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment, Rn. 12.

⁵ Zu dem Problem von Deep Fakes in sozialen Medien wird auf den Beitrag von *Beute/Dhungel* in dieser Ausgabe der CTRL verwiesen.

A. Auslegung bestehender Kinderrechte

Im Jahr 1989 hat *Tim Berners-Lee* den Programmiercode veröffentlicht, der die Grundlage des Internets bildet. Im selben Jahr verabschiedeten die *Vereinten Nationen (UN)* die Kinderrechtskonvention (UNCRC). Es handelt sich dabei um den am meisten ratifizierten Menschenrechtsvertrag in der Geschichte der *UN*.⁶ Sie besteht aus drei Säulen: Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte. Die Kinderrechtskonvention erkennt das Kind als Träger eigener Rechte an und definiert vier Grundprinzipien, die in der digitalen Welt von Bedeutung sein können. Die heutigen Herausforderungen der digitalen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen waren damals nicht Teil der Überlegungen. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die Rechte der UNCRC in der digitalen Welt effektiv zur Anwendung kommen können. Als Antwort auf diese Frage hat der *UN-Kinderrechtsausschuss*⁷ am 24.3.2021 den „*General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment*“ veröffentlicht.⁸ Danach müssen die Rechte jedes Kindes im digitalen Umfeld beachtet, geschützt und erfüllt werden.

Bei einem *General Comment* handelt es sich um eine Auslegungshilfe. Er bietet eine offizielle Interpretation, wie Staaten ihren in der UNCRC definierten Verpflichtungen im Zuge der Digitalisierung gerecht werden können. Er ist – anders als Zusatzprotokolle – kein Teil des Vertrages und somit für die Vertragsparteien nicht rechtlich bindend (sog. *soft law*).

⁶ Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2.9.1990 in Kraft. Die Konvention wurde von allen Staaten, mit Ausnahme der USA, unterzeichnet.

⁷ Bei dem UN-Kinderrechtsausschuss handelt es sich um einen Fachausschuss der UN (sog. Vertragsorgan), der die Umsetzung und Einhaltung der Konvention beobachtet. Er nimmt in periodischen Abschnitten die Berichte der Vertragsstaaten entgegen und wertet diese aus.

⁸ UN-Kinderrechtsausschuss, *General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment*, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

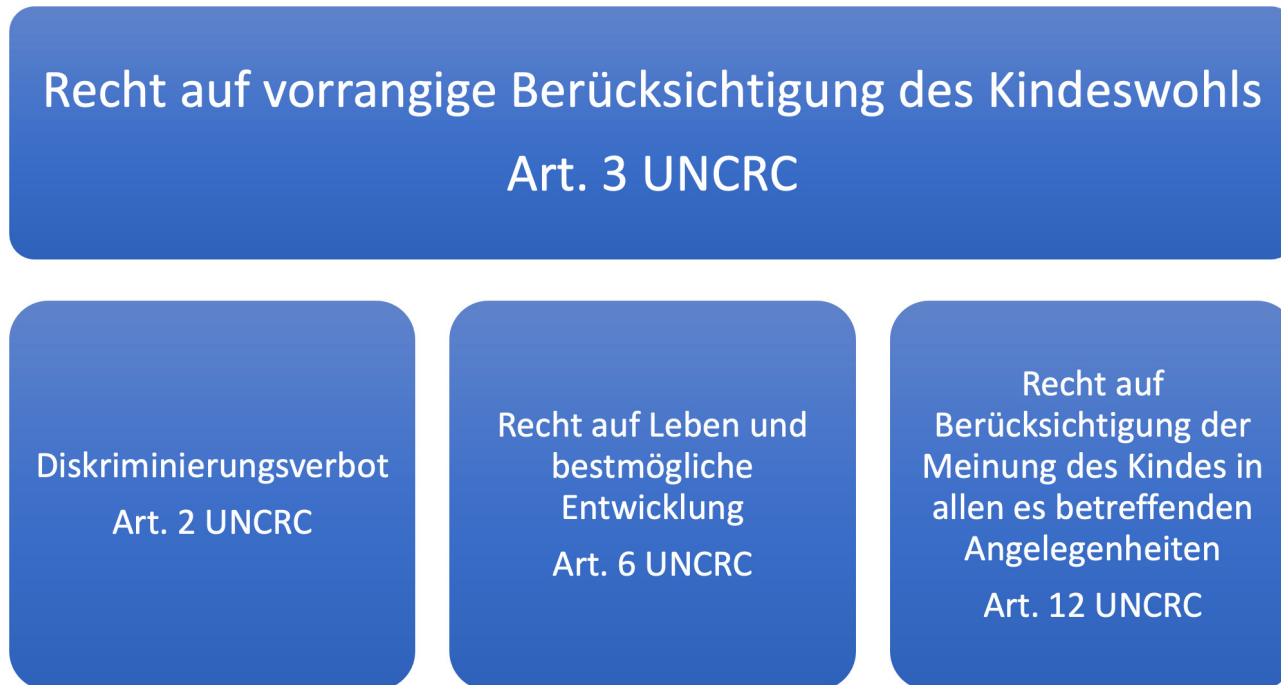
I. Was ist eigentlich rechtlich ein Kind?

Die Definition des Kindes und somit des personellen Schutzbereichs berührt bereits einen Kernpunkt digitaler Kinderrechte. Der *UN-Kinderrechtsausschuss* bespricht diesen Punkt indirekt in seinem *General Comment* unter dem Begriff der „*evolving capacities*“ (dt.: sich entwickelnde Fähigkeiten). Hiernach haben Kinder unterschiedliche digitale Entwicklungsfähigkeiten. Ein vierjähriges Kind erfährt erste spielerische Erfahrungen mit Spracherkennung über seinen *SmartToy-Bear*, während ein siebenjähriges Kind bereits über Messaging-Dienste auf seinem eigenen Smartphone kommuniziert. Die zu entwickelnden Fähigkeiten können sich nicht nur anhand des Alters unterscheiden, sondern anhand anderer Parameter wie dem Wohnort oder dem Geschlecht. Die Unterschiede in Bezug auf einzelne Fähigkeiten zeigen, dass die gleichen Maßnahmen, die Kinder allgemein betreffen, nicht die gleiche Wirkung entfalten können. Eine Zugangsbeschränkung zu bestimmten Inhalten kann ein Kind mit niedrigen digitalen Fähigkeiten zunächst einmal schützen, während es ein Kind mit hohen digitalen Fähigkeiten in der Entwicklung aufhalten kann.

„Ein General Comment ist für die Vertragsparteien rechtlich nicht bindend.“

Art. 1 I UNCRC: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Zur Berücksichtigung der „*evolving capacities*“ in der Praxis, schlägt der Kinderrechtsausschuss vor, Eltern und andere Erziehungspersonen auf die unterschiedlichen Fähigkeiten aufmerksam zu machen. Damit Eltern und andere Erziehungspersonen Kinder angemessen unterstützen können, sollen sie selbst digitale Kompetenzen erlernen und über die Wichtigkeit von Autonomie und Privatsphäre aufgeklärt werden.



Der Kinderrechtsausschuss geht jedoch nicht so weit, sich mit der grundsätzlichen Definition des Begriffes Kind auseinanderzusetzen. Nach Art. 1 UNCRC sind Kinder Personen unter 18 Jahren. Bei der Ausgestaltung von digitalen Kinderrechten ist es in Anbetracht der unterschiedlichen digitalen Fähigkeiten (*evolving capacities*) essenziell, dass der UNCRC-Begriff des Kindes dieser Unterscheidung zugänglich ist.

II. Die vier Grundprinzipien

Im Fokus der Kinderrechtskonvention stehen vier Grundprinzipien, wobei Art. 3 UNCRC handlungsleitend über den anderen Rechten steht. Insgesamt unterscheidet die UNCRC die vier in Abbildung 2 dargestellten Grundprinzipien

Der Kinderrechtsausschuss legt diese vier Grundprinzipien vor dem Hintergrund der digitalen Umgebung aus. Ein wichtiges Ziel im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 2 UNCRC sei die Verhinderung der digitalen Ausgrenzung. Zunächst müsse die Bereitstellung des digitalen Angebotes gewährleistet werden. Dafür sei es erforderlich, dass Staaten jedem Kind den gleichen Zugang zur digitalen Welt gewährleisten. Kinder sollten digitale Kompetenzen erlernen und ausbauen können. Nicht nur Kinder, sondern Eltern, Erziehungspersonen und Lehrer:innen müssten ebenfalls digitale Kompetenzen stärken, um diese an Kinder und Jugendliche weitergeben zu können.

Art. 3 I UNCRC: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auf einer weiteren Stufe müssten Kinder auch bei der Nutzung des Angebotes vor Diskriminierungen geschützt werden. Diskriminierungen könnten bei der Nutzung zum Beispiel hinsichtlich der Sicherheit im Internet oder durch einen Datenbias erfolgen. Zur Verhinderung dieser Diskriminierungen fordert der Kinderrechtsausschuss das Ergreifen von proaktiven Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund des Rechts auf Leben und bestmögliche Entwicklung erkennt der Kinderrechtsausschuss an, dass die Digitalisierung der Entwicklung von Kindern viele Möglichkeiten eröffne. Es sei die Aufgabe des Staates, Risiken zu minimieren, damit die Entwicklung sicher und frei möglich ist. Das Recht auf Leben überschneide sich mit der Digitalisierung vor allem in Krisensituationen; zum Beispiel durch Verbreitung von Informationen in Zeiten von Corona.

Die Auslegung der Grundprinzipien durch den Kinderrechtsausschuss verdeutlicht, dass eine konsequente Umsetzung der Rechte aus der Konvention auch bedeutet, dass Kinderrechte in der digitalen Welt zur Anwendung kommen. Staaten haben dies durch verschiedene Maßnahmen sicherzustellen. Einen wichtigen Beitrag könnte der von der EU geplante *Digital Services Act (DSA)* leisten. Der *DSA* plant eine ausdrückliche Anerkennung der Kinderrechte und nimmt Bezug auf die Kinderrechtskonvention und den *General Comment*.⁹

B. Nationale Umsetzung in Deutschland

Internationale Standards dienen dazu, gleiche Voraussetzungen für alle Kinder zu schaffen. Die Umsetzung im Einzelnen erfolgt jedoch durch die Vertragsstaaten. Der Kinderrechtsausschuss nimmt in seinem *General Comment* die Vertragsstaaten in die Pflicht, Maßnahmen umzusetzen, die dem Schutz der Kinderrechte in der digitalen Umgebung dienen. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die nationale Ebene zu werfen.

Die Kinderrechtskonvention gilt seit der Ratifizierung des Vertrages im Jahr 1992 in Deutschland verbindlich als Rang eines einfachen Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 1 S. 1 GG. Aufgrund der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes, ist die Kinderrechtskonvention zur Auslegung der Grundrechte heranzuziehen. Damit ist noch nicht geklärt, wie die Anwendung der Rechte auf die digitale Umgebung in Deutschland stattfinden wird. Es ist umstritten, ob der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung auch solche *General Comments* umfasst, die lediglich eine nicht bindende Auslegungshilfe darstellen.¹⁰ Das Grundgesetz trifft weder Aussagen zu Kinderrechten, noch gibt es ein ausdrückliches Grundrecht mit digitalem Bezug. Im deutschen Grundrechtssystem spielen Kinder nur eine passive Rolle.

⁹ [Hier abrufbar](#) (Stand 15.1.2023); eine ökonomische Analyse des DSA findet sich bei Niebler/Djebbari in dieser Ausgabe der CTRL.

¹⁰ Siehe hierzu Reiling, ZaöRV 78 (2018).

Der Schutz der Kinder wird Art. 6 II 1 GG¹¹ und Art. 2 I GG entnommen. Bei Art. 6 II 1 GG sind jedoch die Eltern Träger des Grundrechtes und nicht das Kind selbst. Eltern steht ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen in Fragen der Kindererziehung zu (sog. *Elternrecht*). Komplementär dazu begründet Art. 6 II 1 GG eine Grundpflicht der Eltern auf Inanspruchnahme für Pflege und Erziehung des Kindes. Das Kindeswohl soll dabei die Grundlage aller Entscheidungen darstellen.¹² Im Gegensatz dazu zeigt die finnische Verfassung, wie ein subjektives Kinderrecht ausformuliert sein kann: „Die Kinder sind gleichberechtigt als Individuen zu behandeln und sie sollen auf die Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrer Entwicklung einwirken dürfen.“

„Im deutschen Grundrechtssystem spielen Kinder nur eine passive Rolle.“

Auch der Kinderrechtsausschuss empfahl Deutschland, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Die Gesetzesinitiative zur Ergänzung des Art. 6 II GG im Jahr 2021 erhielt im parlamentarischen Verfahren jedoch nicht die erforderliche zwei-drittel Mehrheit.¹³ Digitale Grundrechte lassen sich in Deutschland nur aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ableiten. 2008 hat das BVerfG das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als spe-

¹¹ „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern [Hervor. d. Verf.] und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“, Art. 6 II 1 GG.

¹² Uhle, in: BeckOK Grundgesetz, 53. Edition, Art. 6 Rn. 48.

¹³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kinderrechte ins Grundgesetz, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023); Vorschlag zur Ergänzung des Art. 6 II GG: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“

zielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt. Das Gleiche gilt für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es kann daher von einer Unsichtbarkeit digitaler Grundrechte gesprochen werden.¹⁴

„Es kann von der Unsichtbarkeit digitaler Grundrechte gesprochen werden.“

C. Neuformulierung von spezifischen digitalen Kinderrechten

I. Leitlinie des Europarates

Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber hat sich der Europarat bereits 2018 mit dem Thema digitale Kinderrechte auseinandergesetzt und konkrete *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld* verabschiedet.¹⁵ Die Leitlinien nehmen ebenfalls Bezug auf die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention. Folgende Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten auszugsweise bei der Gestaltung einer digitalen Welt für Kinder unterstützen:

- Recht auf Zugang zu Geräten, Netzanbindung, digitalen Diensten und digitalen Inhalten.
- Kinder haben das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten und die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation. Dabei sollte der Grundsatz der Datenminimie-

¹⁴ Leuschner, Eine „Charta der Grundrechte für die digitale Zeit“, und warum wir sie brauchen, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

¹⁵ **Europarat**, Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

rung (vgl. Art. 5 DSGVO) eingehalten werden. Kindern sollten Informationen über Datenschutz zur Verfügung stehen, die sie verstehen.

- Ein weiteres Thema betrifft die Sicherheit von Kindern vor Gewalt. Staaten sollen Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken (etwa Altersverifikationssysteme) schaffen. Der Europarat hebt dafür die Konzepte *Privacy by Design*¹⁶ und *Security by Design*¹⁷ hervor.

Die Leitlinien des Europarats sind mit dem *General Comment* des UN-Kinderrechtsausschusses vergleichbar. Es handelt sich jedoch erneut lediglich um Empfehlungen, die keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten.

„Die aktuelle passive Rolle des Kindes in der deutschen Rechtsordnung muss sich verändern.“

II. Vorschlag für eine digitale Kinderrechts-Charta

Brauchen wir ausformulierte digitale Kinderrechte?

Einerseits beweisen die generell gefassten Rechte aus der Kinderrechtskonvention große Innovationskraft für die Anwendung im digitalen Umfeld. Die Online- und Offline-Welt lassen sich im Alltag häufig nicht voneinander trennen. Man kann deshalb

¹⁶ *Privacy by Design* bedeutet, dass die Privatsphäre der Nutzer:innen bei Online-Diensten so weit wie möglich geschützt wird, indem die Konten von Kindern bspw. nicht öffentlich sind oder die Menge der gesammelten Daten minimiert wird. *Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklung in Europa*, Kinderrechte im Digitalen Raum, S. 5, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023).

¹⁷ *Safety by Design* bedeutet, dass Online-Dienste so entworfen werden, dass sie die Sicherheit von Benutzer:innen so weit wie möglich gewährleisten, indem etwa standardmäßig sichere Einstellungen für Konten von Kindern voreingestellt werden oder verhindert wird, dass Erwachsene minderjährige Nutzer:innen kontaktieren können, ebd.

argumentieren, es bei digitalen Kinderrechten genauso zu halten: Die Rechte der Offline-Welt müssen die Online-Welt repräsentieren. Deutlich wird dies durch den *General Comment* des Kinderrechtsausschusses.

Andererseits überwiegen die Gründe, die für eine ausformulierte digitale Kinderrechts-Charta sprechen. Dadurch erlangt das Thema mehr Sichtbarkeit, wodurch die gesellschaftliche Debatte belebt wird. Ausdrücklich formulierte Gesetze können für die betroffenen Akteure, also private Unternehmen, Eltern und Kinder, mehr Rechtssicherheit schaffen. Die aktuelle passive Rolle des Kindes in der deutschen Rechtsordnung muss sich verändern.

Bei der Schaffung von digitalen Kinderrechten darf nicht nur der Schutz im Fokus stehen, sondern es müssen auch Förderungs- und Beteiligungsrechte eine gewichtige Rolle spielen: Kindern müssen zur Berücksichtigung der *evolving capacities* als eigenes subjektives Rechtssubjekt mehr Handlungsautonomie zustehen. Das Kind als Träger eigener Rechte anzuerkennen, bedeutet, es in die Lage zu versetzen, autonom über die Art seiner Lebensgestaltung zu entscheiden.¹⁸ Die alleinige Entscheidungsmöglichkeit und die damit

einhergehende Verantwortung darf nicht vollständig auf Eltern oder andere Betreuungspersonen übertragen werden.



Ein Vorschlag zur gesetzlichen Ausgestaltung digitaler Kinderrechte könnte wie folgt lauten:

1. Jedes Kind hat das Recht auf fairen Zugang zur digitalen Welt.

Es ist die Aufgabe von Staaten zu gewährleisten, dass jedes Kind den gleichen Zugang zur digitalen Welt hat. Davon umfasst ist unter anderem der freie Zugang zum Internet. Im Internet hat jedes Kind das Recht auf gleichen Zugang zu Informationen aus verschiedenen glaubwürdigen Quellen, die zur Not vom Staat bereitzustellen sind, sowie zu qualitativ guten online Angeboten. Eine Möglichkeit zur Umsetzung des Rechts wäre die Schaffung von kommerziell und politisch unabhängigen Suchmaschinen, die Inhalte kinderspezifisch filtern und anzeigen. Der Zugang darf nur eingeschränkt werden, wo er für das Kindeswohl schädlich ist. Ein Eingriff darf nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen und muss die wider-

streitenden Interessen in Einklang bringen.

¹⁸ Sauerteig, in: Schierer/Rabe/Groner, Institutionelle und personenbezogene Zugänge zum Kinderschutz: Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte, 2022, 203 (205).

2. Jedes Kind hat das Recht auf digitale Bildung.

Kinder müssen die Möglichkeit haben, digitale Kompetenzen in der Schule lernen und ausbauen zu können. Damit das Recht praktisch umgesetzt wird, müssen auch Lehrer:innen digitale Kompetenzen erlernen, um diese an Kinder weitergeben zu können. Dem Recht auf Förderung digitaler Kompetenzen kommt eine fundamentale Bedeutung zu, da es eine Ergänzungsfunktion zu den weiteren digitalen Kinderrechten hat.

3. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass seine digitalen Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Bei Förderungs- und Schutzmaßnahmen haben Staaten darauf zu achten, dass die Maßnahmen die verschiedenen Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern berücksichtigen (*evolving capabilities*). Staaten müssen sich mit dem Thema laufend auseinandersetzen und Studien erheben, um mehr über Unterschiede unter anderem aufgrund von Alter, Wohnort oder Geschlecht herauszufinden. Eine einmalige Studie ist nicht ausreichend, da sich digitale Kompetenzen von Kindern stetig verändern.

4. Jedes Kind hat das Recht vor Online-Gefahren geschützt zu werden.

Die digitale Umgebung muss für Kinder sicher sein, damit sie das volle Potenzial nutzen können. Entscheidend hierbei ist, dass Staaten nicht zu pauschalen Schutzmaßnahmen greifen, sondern die spezifischen Online-Gefahren für Kinder identifizieren und darauf basierend passende Maßnahmen erlassen.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Staaten müssen sicherstellen, dass das geltende Recht zum Schutz von Kindern im Internet durchgesetzt wird, bevor weitere – möglicherweise freiheitsbeschränkende – Maßnahmen erlassen werden.

5. Jedes Kind hat das Recht auf digitale Selbstbestimmung und Selbstdarstellung.

Das Recht dient der freien Entwicklung der Persönlichkeit. Kinder sollen selbstständig bestimmen, wie sie online auftreten wollen. Das bedeutet auch, dass Entscheidungen rückgängig gemacht werden können. Von Bedeutung sind insbesondere das Recht auf Berichtigung und Vergessenwerden.

6. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung bei der Ausarbeitung von Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung digitaler Kinderrechte.

Kinder kennen sich in der digitalen Umgebung oft besser aus als Erwachsene und wissen, was ihnen wichtig ist. Staaten müssen bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die zur Umsetzung digitaler Kinderrechte dienen, vorab Kindern die Möglichkeit eröffnen, sich zu beteiligen. Staaten könnten diesbezüglich Umfragen oder Abstimmungen erstellen und Kinder über diese informieren.

7. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass die Ausübung ihrer Rechte in der digitalen Umgebung gewährleistet wird.

Das Internet gewährleistet die Ausübung vieler Rechte. Staaten müssen die Ausübung der Rechte gewährleisten und fördern. Die Umsetzung digitaler Kinderrechte darf nicht zur unverhältnismäßigen und willkürlichen Einschränkung der Rechte von Kindern führen. Kontrollmaßnahmen oder Überwachungen stellen dabei nur eine ultima ratio dar.

8. Vor dem Erlass von Maßnahmen ist das Prinzip Kindeswohl durch Design zu berücksichtigen.

Bereits vor Erstellung eines digitalen Produktes oder eines Gesetzes zur Umsetzung digitaler Kinderrechte oder anderer Maßnahmen müssen die Auswirkungen auf das Kindeswohl analysiert und in das Design implementiert werden. Staaten

müssen sicherstellen, dass auch private Akteure den Grundsatz *Kindeswohl by Design* umsetzen.

D. Fazit

Die Auslegung der *UN-Kinderrechtskonvention* durch den *Kinderrechtsausschuss* und die Leitlinien des *Europarates* erkennen die Herausforderungen und Chancen, denen Kinder in einer digitalen Welt begegnen. Sie präsentieren Staaten Vorschläge für Maßnahmen, um darauf angemessen reagieren zu können. Es obliegt nun den Vertragsstaaten, den *General Comment* und die Leitlinien des *Europarates* umzusetzen, damit Kinder als aktive Nutzer:innen von der digitalen Welt profitieren können. Die Verabschiedung von ausformulierten – und für den jeweiligen Vertragsstaat verbindlichen – digitalen Kinderrechten würde dabei mehr Rechtssicherheit schaffen.

Weiterführende Hinweise

- Livingstone / Third, Children and young people's rights in the digital age: an emerging agenda, *New Media and Society*, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023)
- Initiative der Zeit-Stiftung: Charta der digitalen Grundrechte der Europäischen Union [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023)
- Hofmann / Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, Schriftenreihe des deutschen Kinderhilfswerkes 2017, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023)
- Noller, Kinderrechte by Design: Kinderrechte und digitale Produkte, [hier](#) abrufbar (Stand: 15.1.2023)
- Andresen / Dreyer, Die Rolle der Eltern bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung für ihre Kinder, *DuD* 6/2022, 361



Talking Legal Tech, Folge 41: “Meta – wie entwickelt man den weltweit ersten Antidiskriminierungschatbot, Said Haider & Meryem Can?”



Talking Legal Tech, Folge 28: “Regulierung & Innovation – wie lässt sich beides vereinbaren, Martin Ebers?”

Zurück zum
Inhaltsverzeichnis

CTRL

1/23

3. Jahrgang, 1. Ausgabe
www.legaltechcologne.de/ctrl

Cologne Technology
Review & Law



Hier geht's zur ganzen Ausgabe!

Was das BGB mit Data Science und das StGB
mit Deepfakes zu tun hat und noch vieles mehr
in 12 spannenden Beiträgen!



LEGAL TECH LAB
COLOGNE



Cologne Technology
Review & Law